Landkreis
Vorpommern-Rügen

Verfahrensregelung
des
Landkreises Vorpommern-Rügen

für Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und nach § 31 SGB XII

- Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltgeräten, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete von therapeutischen Geräten -

(Stand: 12. Januar 2017)

Änderungen:

Stand 30.06.2014 - Erstveröffentlichung zum 01.07.2014

Stand 12.10.2015 - Änderungen

- II Grundsätzliches
- III.1. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände
- III.2. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausstattung
- IV.3. Erstausstattung bei Geburt, Abs. 2 - Kinderwagen
- IV.4. Stiftung „Mutter und Kind“
- Anlage 1 Position „Hausrat“

  Position „Bügeleisen“
- Anlage 1/kE neu: „Pauschalen für komplette Erstausstattung“

Stand 12. Januar 2017 - Änderungen

- II Grundsätzliches
- Anlage 1/kE Ergänzung aus Protokollnotiz E-1/2016

Inhalt

II. GRUNDSÄTZLICHES 4

III. ERSTAUSSTATTUNG FÜR DIE WOHNUNG EINSCHL. HAUSHALTSGERÄTEN (§ 24 ABS. 3 SATZ 1 NR. 1 SGB II ; § 31 ABS. 1 NR. 1 SGB XII) 5

1. VERFAHREN BEI BEANTRAGUNG EINZELNER GEGENSTÄNDE 7
2. VERFAHREN BEI BEANTRAGUNG EINER KOMPLETTEN ERSTAUSSTATTUNG 7

IV. ERSTAUSSTATTUNG FÜR BEKLEIDUNG UND ERSTAUSSTATTUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT (§ 24 ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 SGB II ; § 31 ABS. 1 NR. 2 SGB XII) 8

1. ERSTAUSSTATTUNG FÜR BEKLEIDUNG 8
2. ERSTAUSSTATTUNG BEI SCHWANGERSCHAFT 8
3. ERSTAUSSTATTUNG BEI GEBURT 9
4. STIFTUNG „MUTTER UND KIND“ 9

V. ANSCHAFFUNG UND REPARATUREN VON ORTHOPÄDISCHEN SCHUHEN, REPARATUREN VON THERAPEUTISCHEN GERÄTEN UND AUSRÜSTUNGEN SOWIE DIE MIETE VON THERAPEUTISCHEN GERÄTEN (§ 31 ABS. 1 NR. 3 SGB XII) 10

VI. EINSATZ DES EINKOMMENS (§ 24 ABS. 3 SATZ 3, 4 SGB II ; § 31 ABS. 2 SGB XII) 10

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN/INKRAFTTRETEN 11

Anlagen

1 Richtpreise für Möbel und Hausrat

1/kE Pauschalen für komplette Erstausstattung

2 pauschale Erstattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt

3 Auszug aus Fachliche Hinweise der BA zu § 24 Abs. 3 SGB II (Stand: 20. November 2012)

4 Übersicht Sozialkaufhäuser, Möbelbörsen, Kleiderkammern (Stand. 24. Juni 2014)

5 Bearbeitungsbogen

I. Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II sowie §§ 97 und 98 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII Träger der Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SGB XII, die nicht von den Regelleistungen umfasst sind (Leistungsträger).

Mit dieser Verfahrensregelung soll sichergestellt werden, dass bei der Leistungsgewährung für einmalige Bedarfe nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt.

II. Grundsätzliches

(1) Leistungen für

- die Erstausstattung einer Wohnung einschl. Haushaltsgeräten,
- Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

werden gesondert erbracht.

(2) Leistungen nach dieser Verfahrensregelung werden nur auf Antrag (§ 37 SGB II, analoge Anwendung für den Rechtskreis des SGB XII) erbracht.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss/Beihilfe und ist sowohl als Geld- oder Sachleistung zulässig[1].

Einmalige Bedarfe werden in der Regel pauschal als Geldleistung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet-/Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen, werden diese nicht als Geld- sondern als Sachleistungen[2] gewährt. Die Begründung ist aktenkundig zu machen sowie im entsprechenden Bewilligungsbescheid darzulegen.

Wenn sich das Ziel der zu gewährenden Leistung z.B. durch eine Sachleistung erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen lässt, so kann von dem Vorrang der Geldleistung abgewichen werden.
So ist es in der Regel wirtschaftlicher, im Vergleich zur Neuanschaffung, gebrauchte Güter (zum Beispiel vorhandenes Mobiliar aus nicht mehr benötigten Unterkünften für Flüchtlinge) bereitzustellen. Es ist dabei jedoch darauf zu achten, dass der Hilfeempfänger hierdurch nicht bereits augrund der äußeren Erscheinung des gebrauchten Gutes aus der Gemeinschaft ausgegrenzt wird.
D.h.: Es darf nur Mobiliar als Sachleistung gewährt werden, welches voll funktionstüchtig ist und nur leichte Gebrauchsspuren haben darf.

---

[1] § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II ; § 31 SGB XII ; § 10 Abs. 3 SGB XII

[2] Hierzu zählt auch der Kauf auf Rechnung; d.h.: der Antragsteller erwirbt die Ware und reicht die Rechnung beim Leistungsträger ein. Dieser zahlt die Rechnung direkt an den Verkäufer.

(4) Soweit ein Leistungsanspruch lediglich durch Leistungen nach dieser Verfahrensregelung entstehen würde, gelten die gesetzlichen Anrechnungsvorschriften für das den Bedarf übersteigende Einkommen/Vermögen.

(5) Der Ermittlungsdienst SGB II bzw. SGB XII ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs einer Erstausstattung zu beauftragen, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Antragsteller bestehen oder Informationen auf anderem Weg nicht beschafft werden können (z.B. Erklärung des Vermieters über Vorhandensein / Fehlen einer Küche, Fußbodenbelag etc.).

(6) Auszubildenden, die von den Leistungen nach dem SGB XII (§ 22 Abs. 1 Satz 1) ausgeschlossen sind, können in besonderen Härtefällen Erstausstattungsleistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(7) Die zweckmäßige Verwendung der jeweiligen Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage von Belegen. Hierauf ist der Leistungsempfänger im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

(8) Diese Verfahrensregelung entbindet den Leistungsträger nicht davon, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen und gegebenenfalls eine abweichende Entscheidung zu treffen („Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit")[3]

III. Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II ; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

(1) Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 Abs. 1 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei wird - in Anlehnung an die Vorgaben zu den Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII - eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und einfachem Standard entspricht.

(2) Wie bei allen Leistungen des SGB II und XII ist auch der Anspruch auf Gewährung einer Erstausstattung - unter Beachtung der gebotenen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise - zu prüfen und zu entscheiden.

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstausstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, elektrische Haushaltsgeräte) gedeckt ist.

(3) Bei einer Erstausstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gem. § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

(4) Auszubildende, die von den Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 5) ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf die Gewährung von einmaligen Beihilfen.[4]

---

[3] BSG vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R ; BSG vom 01.06.2010 - B 4 AS 60/09 R

(5) Erstausstattung für die Wohnung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag in folgenden Fällen gewährt werden[5]:

- bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung mit Hausrat
- bei Bezug einer Wohnung nach einer längeren Haftstrafe / Obdachlosigkeit oder stationären Unterbringung
- bei Bezug einer Wohnung nach Trennung und Hausrataufteilung von einem Ehe- / Lebenspartner
- bei Heirat
- nach Aufenthalt im Frauenhaus
- nach Rückumzug aus dem Ausland, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände im Ausland untergegangen sind
- bei Neugründung eines Haushalts nach dem Auszug bei den Eltern

  Hier ist zu beachten, dass die betroffene Person in der Regel über eine Grundausstattung -Bett, Schrank, Tisch und Stuhl- bereits verfügt und aus dem Elternhaus mitnehmen kann.
- bei Zuzug einer bedürftigen Person, die nachgewiesenermaßen über keinerlei Mobiliar oder Hausrat verfügt
- bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wie z.B. Brand, Wasserschaden. Hierbei sind vorrangig Ansprüche gegenüber Dritten zu berücksichtigen (z.B. Hausratversicherung, Schadensersatzansprüche)
- bei Umzug von einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte (z.B. Küche)

(6) Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten besteht in der Regel nicht. Ein solcher Bedarf ist mit der Regelleistung abgegolten[6].

(7) Der Leistungsempfänger ist vorrangig auf Sozialkaufhäuser, Gebrauchtmöbellager/-börsen und auf Angebote bei Versandhäusern zu verweisen. Sonderangebote (z.B. aus Zeitungen) sind zu nutzen.

---

[4] LSG BaWü vom 18.12.2009, L 12 AS 1702/09 ; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009

[5] BSG vom 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R ; vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09 R (kurze Wohnungslosigkeit, Selbstbeschaffung) ; vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R (Fernsehgerät) ; vom 23.05 2013 - B 4 AS 79/12 R (Kinderbett) ; LSG NRW vom 04.12.2013 - L 19 AS 2069/13 B (unbrauchbar gewordene Möbel nach Umzug)

[6] LSG NRW vom 24.02.2014 - L 19 AS 26/13 (Kühlschrank, Herd)

Eine Auflistung an möglichen Geschäften und Einrichtungen mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf jedoch nicht im Bewilligungsbescheid erfolgen, da dies einem unzulässigen Eingriff in die Konkurrenz auf dem freien Markt bedeuten würde.

(8) Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls können die Richtwerte über- oder unterschritten werden. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Bei einem unabweislichen Bedarf für den Transport der angeschafften Einrichtungsgegenstände zum Wohnort durch den Verkäufer können Transportkosten in angemessener Höhe übernommen werden.

(10) Zu den Kosten der Erstausstattung gehören nicht die Kosten einer notwendigen Einzugsrenovierung. Deren mögliche Kostenübernahme ist im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII zu prüfen und zu entscheiden.

1. **Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände**

   Der Leistungsberechtigte hat seinen Bedarf konkret zu benennen. Ausgehend von diesen Angaben erfolgt die Leistungsgewährung nach den Richtwerten für Menge und Preis entsprechend der **Anlage 1**.

   Im Leistungsbescheid sind die einzelnen bewilligten Gegenstände mit Benennung des Gesamtbetrages aufzuführen. In diesem Bescheid ist auch ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei einzelnen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden.

2. **Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausstattung**

   Der Umfang und die Höhe der Leistungen für eine komplette Erstausstattung werden als Pauschale -**Anlage 1/kE**- festgelegt.

IV. Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II ; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

1. Erstausstattung für Bekleidung

(1) Leistungen kommen nur bei Gesamtverlust oder neuem vollständigen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher eingetretener Umstände in Betracht, so z.B.:

- Krankheit
- Behinderung
- Diebstahl
- Obdachlosigkeit
- höhere Gewalt (z.B. Feuer)
- Haftentlassung sofern keine Ausstattung durch die Justizverwaltung erfolgt ist[7]

(2) Die Ausstattung mit Bekleidung ist auf die zu einem menschenwürdigen Dasein notwendigen Dinge zu beschränken, wobei hier grundsätzlich an den Lebensgewohnheiten der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen zu orientieren ist.

(3) Gewährt wird die Erstausstattung Bekleidung mit einer Pauschale in Höhe von 200 Euro (**Anlage 2**). Vom Pauschalbetrag kann abgewichen werden, wenn Sondergrößen erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Betrag um 20 Euro zu erhöhen.

(4) Auf die Möglichkeit der Nutzung von Kleiderkammern, Angeboten bei Discountern und Versandhäusern ist hinzuweisen.

2. Erstausstattung bei Schwangerschaft

(1) Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung und Bekleidung für den Klinikaufenthalt in Form einer Pauschale in Höhe von 160 Euro zu gewähren **(Anlage 2)**. Vom Pauschalbetrag kann abgewichen werden, wenn Sondergrößen erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Betrag um 20 Euro zu erhöhen.

(2) Der Bekleidungsbedarf ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er nicht durch Geschenke oder Zuwendungen Dritter oder aufgrund vorheriger Geburt eines Kindes ganz oder teilweise gedeckt ist.

---

[7] § 75 (1) Strafvollzugsgesetz: „Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung."

(3) Auf die Möglichkeit der Nutzung von Kleiderkammern, Angeboten bei Discountern und Versandhäusern ist hinzuweisen.

(4) Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

(5) Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Schwangerschaften in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren genutzt werden. Für weitere Schwangerschaften innerhalb dieses Zeitraumes ist nicht die volle Pauschale, sondern nur die Hälfte zu zahlen.

(6) Auf die weitere Verwendung und den sorgsamen Umgang mit den beschafften Kleidungsstücken ist in den Bewilligungsbescheiden explizit hinzuweisen.

3. **Erstausstattung bei Geburt**

(1) Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt ab dem 7. Schwangerschaftsmonat in Form einer Pauschale in Höhe von 445 Euro **(Anlage 2)**.

(2) Der Kinderwagen (Fortbewegung) wird vier Wochen vor dem Entbindungstermin bewilligt.

(3) Sind einzelne Bedarfsgegenstände bei Antragstellung bereits vorhanden (z.B. aufgrund von Zuwendungen Dritter oder von früheren Geburten), ist der Gesamtbetrag entsprechend zu kürzen.

(4) Es wird erwartet, dass die bewilligten und vorhandenen Gegenstände auch bei weiteren Kindern in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren genutzt werden. Für Geschwister, die innerhalb dieses Zeitraumes geboren werden, ist nicht die volle Pauschale, sondern nur die Hälfte zu gewähren.
Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.

(5) Auf die weitere Verwendung und den sorgsamen Umgang mit den beschafften Gegenständen und Kleidungsstücken ist in den Bewilligungsbescheiden explizit hinzuweisen.

4. **Stiftung „Mutter und Kind“**

Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie bleiben gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ als Einkommen unberücksichtigt und gehören damit zu den privilegierten Zuwendungen nach § 11a Abs. 4 SGB II bzw. § 84 Abs. 1 SGB XII.

V. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

(§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

(1) Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.

Für den Rechtskreis des SGB II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) liegt die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit (BA).

(2) Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII finden im Landkreis Vorpommern-Rügen die fachlichen Hinweise der BA zu § 24 Abs. 3 SGB II Anwendung **(Anlage 3)**.

VI. Einsatz des Einkommens

(§ 24 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB II ; § 31 Abs. 2 SGB XII)

(1) Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den Bedarf übersteigende Einkommen kann für den Monat der Entscheidung und für bis sechs weitere Monate berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 7).

(2) Die Wahl des Multiplikators ist eine Ermessensentscheidung!

Zu berücksichtigen sind insbesondere Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Hilfebedürftige Ansparungen tätigen oder die Anschaffung selbst zeitlich verteilen.

(3) Im Hinblick auf die in Frage kommenden einmaligen Beihilfen, kann grundsätzlich der Multiplikator 7 angewandt werden (Begründung: Nutzungsdauer Erstausstattung Wohnung bzw. Erstausstattung Bekleidung jedenfalls länger als 7 Monate, Bedarf an Umstandskleidung, Babybekleidung ist mehrere Monate vorhersehbar und wird dann mehrere Monate genutzt). Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine Abweichung rechtfertigen, sind zu dokumentieren und zu begründen.

(4) Aus dem übersteigenden Einkommen vervielfacht mit dem anzuwendenden Multiplikator (1 bis 7) ergibt sich der sog. Eigenanteil.

(5) Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf (Anlagen 1 und 2) noch ein Restbedarf, so ist dieser als einmalige Leistung i.S. des § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII zu gewähren.

(6) Bei gleichzeitig auftretendem mehrfachem Bedarf, z.B. Wohnungserstausstattung und Erstausstattung aus Anlass von Schwangerschaft und Geburt, kann ein Einsatz des Einkommens nur einmal gefordert werden.

VII. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensregelung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensregelung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 17. August 2012 außer Kraft.

(2) Eine Anpassung dieser Verfahrensregelung erfolgt bei gesetzlichen Änderungen, unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie bei erheblichen Preisveränderungen, festgestellt durch Marktbeobachtungen.

Stralsund, den 12. Januar 2017

Stefan Brunke
Fachdienstleiter Soziales

Karina Werner
Betriebsleiterin interne Dienste EJC

Peter Hüfken
Betriebsleiter Integration und
Leistungsgewährung